



Die Bürgersteuer 1939

(Schluß)

Ermäßigungen

Ist einem Steuerpflichtigen bei der Einkommensteuerveranlagung wegen außergewöhnlicher Belastungen (Krankheit, Todesfall, Unterhalt mittelloser Angehöriger einschließlich der Kinder aus geschiedenen Ehen und unehelicher Kinder, für die Alimente gezahlt werden müssen) eine Ermäßigung nach § 33 EinkStG. gewährt worden, so kann nach dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 31. Oktober 1938 (L 2400 — 46 III) die Bürgersteuer auch entsprechend herabgesetzt werden.

Auf Antrag hat ferner eine Herabsetzung der Bürgersteuer zu erfolgen, wenn in dem Einkommen des Jahres 1937 außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 EinkStG. (Gewinn aus der Veräußerung eines Geschäfts, Abfindungen für entgangenen Lohn usw.) enthalten sind.

Endlich ist die festgesetzte Bürgersteuer zu ermäßigen, wenn das mutmaßliche Einkommen im Jahre 1939 gegenüber dem Einkommen im Jahre 1937 um mehr als 30% zurückbleibt.

Bildet das steuerpflichtige Vermögen die Besteuerungsgrundlage und wird auf den 1. Januar 1939 ein niedrigeres Vermögen festgestellt als bisher, so darf auf Antrag die Bürgersteuer auf den Betrag ermäßigt werden, der sich ergeben würde, wenn das niedrigere Vermögen die Feststellungsgrundlage zu bilden hätte; jedoch darf die Steuer nicht niedriger sein, als wenn sie nach dem Einkommen des Jahres 1937 berechnet worden wäre.

Befreiungen

Von der Bürgersteuer bleiben befreit:

1. die Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpolizei und des Reichsarbeitsdienstes, wenn sie im Jahre 1939 weder zur Einkommen- noch zur Lohnsteuer herangezogen werden. Scheiden sie aus dem Dienstverhältnis aus, dann tritt für den Rest des Jahres 1939 Steuerpflicht ein;
2. Blinde, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte im Jahre 1939 voraussichtlich nicht mehr als 4500 R. M. betragen wird. Nach einem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen sind zu den Blinden auch solche Personen zu rechnen, deren Sehvermögen so gering ist, daß es wirtschaftlich wertlos ist;
3. mit dem jeweiligen einzelnen Teilbetrag der Bürgersteuer Personen, die am Fälligkeitstage
 - a) Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung, Fürsorgebeihilfen, Zusatzrenten, Witwen- oder Waisenbeihilfen beziehen,

- b) voraussichtlich im Jahre 1939 als Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr erzielen werden als 150% — oder, wenn ein lediger Steuerpflichtiger in Betracht kommt, 130% — des Betrages, der nach dem Familienstand im Falle der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband als Wohlfahrtsunterstützung in einem Jahre gezahlt würde. (Die diesbezüglichen Beträge geben die Gemeinden bekannt.) — Diese Befreiung tritt jedoch nicht ein, wenn der Steuerpflichtige an dem Fälligkeitstage landwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen im Einheitswert von insgesamt mehr als 8000 R. M. oder überhaupt steuerpflichtiges Vermögen im Sinne des § 7 Ziffer 1 a VermStG. besitzt. Als steuerpflichtiges Vermögen gilt der Vermögensbetrag, der nach Abzug der Freibeträge gemäß § 5 VermStG. vom Gesamtvermögen verbleibt.

Erhebung der Bürgersteuer

Selbständige Uhrmacher

Bei ihnen wird der zu zahlende Bürgersteuerbetrag durch einen besonderen Steuerbescheid angefordert. Die Zustellung der Bescheide erfolgt voraussichtlich Ende Januar bzw. Anfang Februar 1939.

Die festgesetzte Steuer ist in Teilbeträgen, und zwar mit je einem Viertel am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November 1939 abzuführen. Beträgt die Bürgersteuer für das ganze Jahr nicht mehr als 5 R. M., so ist sie in einer Summe am 10. Mai 1939 fällig.

Uhrmachergehilfen, Verkäuferinnen usw.

Bei den Gehilfen und den sonstigen Gefolgschaftsmitgliedern wird die Bürgersteuer im Lohnabzugsverfahren erhoben. Die von der Gemeinde geforderten Steuerbeträge stehen auf der letzten Seite der Steuerkarte. Im allgemeinen werden die Steuerkarten im Monat Dezember 1938 zugestellt.

Die Einbehaltung der Steuer erfolgt durch den Arbeitgeber, und zwar:

- a) bei Lohnempfängern in 24 Teilbeträgen jeweils bei der Lohnzahlung, die auf den 10. oder 24. des Monats stattfindet;
- b) bei Gehaltsempfängern in zwölf Teilbeträgen jeweils am Monatsschluß.

Rechnungsabgrenzungsposten im Jahresabschluß

Der Begriff der Rechnungsabgrenzungsposten oder, wie die Bezeichnung eigentlich richtig heißt: „Der Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen“, ist oft noch unklar, und viele wissen hiermit nichts Rechtes anzufangen.

Unter Rechnungsabgrenzungsposten versteht man die Beträge, die bei Aufstellung des Jahresabschlusses in irgendeiner Weise in das neue Geschäftsjahr hinübergreifen.

In der Hauptsache ergeben sich Rechnungsabgrenzungsposten bei den Schulden. Da ist in erster Linie die Umsatzsteuer für das letzte Vierteljahr oder den letzten Monat des zu Ende gegangenen Geschäftsjahres. Bekanntlich wird die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes fällig (vgl. § 3, Abs. 5, Ziff. 4, StAnpG.), d. h. für die Einnahmen des letzten Vierteljahres oder Monats am 31. Dezember. Sie braucht aber erst bis zum 10. Januar des nächsten Jahres abgeführt zu werden. Mit hin erfolgt ihre Ausbuchung in den allermeisten Fällen auch erst im Januar. Wirtschaftlich belastet sie jedoch noch das alte Geschäftsjahr, denn sie richtet sich nach den in diesem Jahre ver-

einnahmten Entgelten. Um nun zu verhindern, daß das neue Geschäftsjahr zu Unrecht mit Umsatzsteuerbeträgen des alten Jahres vorbelastet wird, stellt man die sich ergebende Umsatzsteuer als Rechnungsabgrenzungsposten unter Schulden ein und vermindert damit den Gewinn des alten Jahres.

Genau so liegen die Dinge bei den Lohnabzügen von den Entgelten der Gefolgschaftsmitglieder, als da sind: Die Lohnsteuer, die Bürgersteuer, die Krankenkassen- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge, die Invaliden- und Angestelltenversicherungsmarken usw. Auch diese Summen gehören, soweit sie nicht noch vor oder am 31. Dezember bezahlt wurden, zu den Rechnungsabgrenzungsposten.

Weiter kommen Fernspreckgebühren, Elektrizitätsverbrauchs-kosten usw., die aus dem Dezember stammen, in Frage.

Nach dem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 24. August 1938 — VI 529/38 — kann neuerdings auch die am 15. Februar fällige vierte Rate der Gewerbesteuer des Rechnungsjahres 1938 als Rechnungsabgrenzungsposten gekürzt werden.